

Grundsatzbeschluss

zur Umsetzung von Prüffestlegungen des EK 1

Der EK 1 hat zusätzlich zu den Punkten in ZEK-GB-2004-04 rev. 2 folgende Festlegungen getroffen:

Der EK 1 ist aufgrund der aktuellen Prüftätigkeit der Prüfstellen häufig gehalten, kurzfristig Prüffestlegungen zu treffen und zur einheitlichen Umsetzung zu empfehlen, ohne die offiziellen Verfahren über die Normungsgremien abwarten zu können. Es können dabei folgende Fälle auftreten:

- Entscheidungen zur Vereinheitlichung von Prüf- und Messverfahren
- Entscheidungen über die verbindliche Auslegung eines Normenabschnittes bei dem bisher unterschiedliche Interpretationen angewendet wurden
- Entscheidungen über neue zusätzliche sicherheitsrelevante Prüfanforderungen bei speziellen Produkten

Vorbehaltlich anderer behördlicher Entscheidungen im Einzelfall gelten generell folgende Eingruppierungen, die der EK 1 in jedem Beschluss entsprechend klassifizieren muss:

A-Kategorie – Unmittelbare Gefährdung

Die Sicherheit der Produkte ist unmittelbar betroffen.

Die Umsetzung erfolgt unmittelbar ab Beschlussfassung, bestehende Zertifizierungen sind unverzüglich und fristlos zu kündigen.

B- Kategorie – Mittelbare Gefährdung

Durch die Entscheidung wird eine mittelbare Gefährdung beseitigt.

Alte Produktzertifizierungen bestätigen den Inhalt der Entscheidung nicht in vollem Umfang.

Umsetzung ab Beschlussfassung, auch laufende Prüf- und Zertifizierungsverfahren müssen diesen Beschluss berücksichtigen. Bestehende Zertifikate müssen innerhalb von 3 Monaten (mit einer Kündigungsfrist von maximal 3 Monaten) gekündigt werden.

C-Kategorie – Prüfharmonisierung / Sicherheitserhöhung

Die Entscheidung soll sicherstellen, dass alle Prüfstellen zukünftig nach dem gleichen Maßstab prüfen, oder die Sicherheit der Produkte wird erhöht, alte Produkte erfüllen aber trotzdem noch die Mindestanforderungen.

Umsetzung nach spätestens 3 Monaten ab Beschlussfassung, um laufende Prüfungen noch abwickeln zu können.

Bestehende Genehmigungen können unter Beachtung der Prüfgrundlage (DOC/DOW) bis zum Ende des 5 Jahresturnus weiterlaufen.

Definition Beschlussfassung:

Datum der Verteilung des Umfrageergebnisses bzw. der EK1-Sitzung, an der die Beschlussfassung erfolgte.

Aktualisierung von Festlegungen:

Beschlüsse werden 3 Jahre nach ihrer Festlegung bei der jeweils nächsten EK1-Sitzung hinsichtlich Notwendigkeit bzw. Revisionsbedarf überprüft. Die nächste Überprüfung erfolgt wiederum nach 3 Jahren.